



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

Kontakt: Dominik Oetiker, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 49, www.awel.zh.ch

1/2

Nr. 0092

vom 21. Feb. 2020

Eingang

24. Feb. 2020

Kopie an:

Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Rafz

Massgebende 1. Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019
Unterlagen 2. Abfallverordnung vom 1. Oktober 2019

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 verabschiedete die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rafz den Neuerlass der Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 3. Februar 2020 liegt vor. Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 ersucht die Gemeinde Rafz das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das AWEL. Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob die Bestimmungen im Einklang mit übergeordnetem Recht stehen.

Die von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung der Gemeinde Rafz erfüllt die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG und steht im Einklang mit übergeordnetem Recht von Kanton und Bund. Die Abfallverordnung kann daher genehmigt werden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Rafz wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die

Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeindeverwaltung Rafz, Dorfstrasse 7, Postfach 113, 8197 Rafz (Einschreiben)
Beilage: Abfallverordnung vom 1. Oktober 2019 (mit Genehmigungsstempel)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

i.v. Balthasar Thalmann

Balthasar Thalmann
Abteilungsleiter

Versand: **21. Feb. 2020**